

Chorverband Kurpfalz Heidelberg e.V.
- gegründet 1878 -

Satzung

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen „Chorverband Kurpfalz Heidelberg e.V.“ und ist eine Vereinigung von (Vereins-) Chören (Männer-, Frauen- und gemischte Chöre sowie Kinder- und Jugendchöre).

§ 2 Sitz

Der Chorverband Kurpfalz Heidelberg e.V. ist Mitglied des Badischen Chorverbandes e.V. im Deutschen Chorverband e.V. und hat seinen Sitz in Heidelberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg als Chorverband Kurpfalz Heidelberg e.V. unter der Register-Nr. AG HD 842 eingetragen.

§ 3 Zweck

(1) Der Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Chorgesangs im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Mitgestaltung des öffentlichen Musiklebens und Förderung der aktiven Musikausübung
- b) Förderung und Unterstützung der Mitgliedsvereine in allen Vereinsbelangen
- c) fachliche Unterstützung der Vorstände und Funktionsträger in den Mitgliedsvereinen sowie der Vorstandschaften in den Gliederungen (Sängerbezirke) des Chorverbandes
- d) Ausbildung von Chorleitern, Vizechorleitern und Jugendchorleitern
(die i.d.R. gewählte männliche Form personenbezogener Bezeichnungen meint immer beide Geschlechter!)
- e) Förderung der Frauen-, Kinder- und Jugend-Chorarbeit in den Mitgliedsvereinen
- f) Förderung des Leistungsniveaus und -willens der Mitgliedsvereine durch Veranstaltung von Chortagen, Chorbegegnungen, Chorwettbewerben etc.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Chorverbands sind die ihm angehörenden Chorvereinigungen (Gesang-vereine), die zugleich Mitglied im Badischen Chorverband e.V. und im Deutschen Chorverband e.V. sind. Chorvereinigungen, die ihre Mitgliedschaft im Badischen Chorverband und im Deutschen Chorverband anstreben, stellen einen schriftlichen Antrag über den Chorverband Kurpfalz Heidelberg e.V.. Mit der Aufnahme in den Badischen Chorverband e.V. ist die Chorvereinigung Mitglied des Chorverbands Kurpfalz Heidelberg e.V.. Wünscht der Verein in einen anderen Chorverband überzutreten, ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand einzureichen. Die endgültige Entscheidung trifft der Badische Chorverband e.V..

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die erworbene Mitgliedschaft muss alljährlich durch die fristgemäße Abgabe der Bestandsmeldung des Deutschen Chorverbandes verlängert werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen regelmäßigen Jahresbeitrag pünktlich, d.h. innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt, zu bezahlen. Gleiches gilt für evtl. von der Mitgliederversammlung beschlossene außerordentliche Mitgliedsbeiträge aus besonderem Anlass. Näheres kann eine Beitragsordnung regeln, für deren Erlass, Änderung oder Aufhebung der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist nur auf Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Vom Eingang der Austrittserklärung an ruhen die Rechte des Mitglieds.

(2) Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Chorverband grob verletzt oder die Interessen oder das Ansehen des Chorverbands schädigt, kann aus dem Chorverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung in ihrer nächsten Tagung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Chorverband Kurpfalz Heidelberg e.V. ist in vier Sängerbezirke aufgeteilt. Die Zuteilung der Vereine zu den Sängerbezirken erfolgt durch den Verbandsvorstand nach den geographischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten. Die Bezirke führen die Bezeichnung:

Bezirk 1	Heidelberg
Bezirk 2	Wiesloch
Bezirk 3	Vorderer Odenwald
Bezirk 4	Eberbach

(2) Die Bezirke sind unselbständige organisatorische Untergliederungen des Chorverbands unter Leitung eines Bezirksreferenten, eines stellvertretenden Bezirksreferenten und eines Bezirkschorleiters. Der jeweilige Bezirksreferent ist Mitglied im Verbandsvorstand. Den Status der Bezirke sowie die Rechte und Pflichten der Bezirksreferenten und Bezirkschorleiter im Verhältnis zum Verbandsvorstand regelt die Geschäftsordnung (GO).

§ 8 Organe

Die Organe des Chorverbands sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Musikausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Bei Satzungsänderungen ist in der schriftlichen Einladung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich, mit Begründung, eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 12 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich, mit Begründung, eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung während der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

(3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder entsprechend der Zahl ihrer ausübenden Sängerinnen und Sänger Sitz und Stimme. Hierbei entfallen auf Mitgliedsvereine

mit bis zu 50 Sängerinnen und eine Stimme,
Sängern

bis zu 100 Sängern und zwei Stimmen
Sängerinnen
und mehr als 100 Sängern und drei Stimmen.
Sängerinnen

Maßgebend ist die zuletzt erfolgte Bestandsmeldung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind stimmberechtigt. Bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen bleiben Enthaltungen regelmäßig unberücksichtigt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies vom geschäftsführenden Vorstand für erforderlich gehalten wird. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich, mit Begründung, beantragt.

(5) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Versammlungsleiter (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender) und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Verbandsvorstandes
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Verbandsvorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr (= Kalenderjahr), wobei die Entlastung des/der Schatzmeisters/-in gesondert erfolgt
- c) die Wahl der zwei Kassenprüfer
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) die Bestimmung von Ort und Zeit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Über jeden Gegenstand, der bei der Einberufung in der Tagesordnung angegeben worden ist, kann in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Sie kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss auch die Beratung über andere Gegenstände, außer über Satzungsänderungen, zulassen und Beschluss darüber fassen.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Übrigen gilt § 33 BGB.

§ 11 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

- a) dem Gesamtvorstand
- b) dem geschäftsführenden Vorstand

(2) Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus folgenden Funktionen bzw. Funktionsträgern:

1. dem Verbandsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. dem Verbandschorleiter
4. dem stellvertretenden Verbandschorleiter
5. dem Verbandsschatzmeister
6. dem Verbandsschriftführer
7. dem Verbandspressereferenten
8. dem Verbandsjugendreferenten
9. den Bezirksreferenten der Sängerbezirke 1-4

(3) Der geschäftsführende Vorstand als Teil des Gesamtvorstandes besteht aus folgenden Funktionsträgern:

1. dem Verbandsvorsitzenden
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. dem Verbandsschatzmeister
4. dem Verbandschorleiter
5. dem Verbandsschriftführer

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern der Vereins- und Organämter für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand einer Geschäftsstelle bedienen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GO), in der die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, der Bezirke und Bezirksreferenten sowie der Geschäftsstelle im Einzelnen geregelt werden.

(5) Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Verbandsvorstandes

(1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes gem. § 11 (2) werden mit Ausnahme der Bezirksreferenten (§ 11, (2), Ziff. 11.) auf drei Jahre gewählt. Eine Amtsperiode läuft, unabhängig vom Kalenderjahr, jeweils bis zur dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach derjenigen Mitgliederversammlung, bei der die Mitglieder des Gesamtvorstandes gewählt wurden. Der Gesamtvorstand gem. §12, (1) Satz 1 bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, wird diese Vakanz bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl von einem anderen Vorstandsmitglied nach Maßgabe des verbleibenden Vorstandes mitbetreut.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit höchstens zwei Ämtern zu betrauen.

(2) Die Wahlen des Gesamtvorstandes erfolgen regelmäßig in offener Abstimmung. Auf Widerspruch von 20 Abstimmungsberechtigten oder eines zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.

§ 13 Vertretung

(1) Vorstand i.S.v. § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) ist der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und der Verbands-schatzmeister. Jeder für sich hat Alleinvertretungsberechtigung.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz bei Tagungen und Verhandlungen. Ist der Verbandsvorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Verbands-vorsitzende.

§ 14 Bestellung und Amtsdauer der Bezirksreferenten und der Bezirkschorleiter

(1) Die Bestellung der Bezirksreferenten erfolgt anlässlich des jeweiligen jährlichen (Bezirks-) Forums Gesang auf Vorschlag der Vereine des betreffenden Bezirks durch Wahl. Sofern es keinen Vorschlag der Vereine vor oder während des Forums gibt, wird der Bezirksreferent (ohne Wahl) direkt durch den Vorstand bestimmt.

(2) Die Amtsdauer der Bezirksreferenten, ihrer Stellvertreter sowie der Bezirkschorleiter beträgt drei Jahre.

§ 15 Forum Gesang

Die Sängerbezirke führen einmal jährlich als verpflichtende Veranstaltung ein Forum Gesang durch. Auf diesem Forum können alle die Mitgliedsvereine betreffenden bzw. interes-sierenden Fragen thematisiert werden, insbesondere

- musikalische Konzepte (Konzertplanung, Stimmbildung, musikalische Fortbildung, Präsentationsformen, Liedrepertoire u.a.m.)
- Fortbildung und Vereinsmanagement
- Nachwuchsförderung (Kinder/Jugendliche, Erwachsene/Neusänger) u.a.m.

§ 16 Musikausschuss

(1) Der Musikausschuss besteht aus dem Verbandschorleiter, dem stellvertretenden Verbandschorleiter und den Bezirkschorleitern. Seine Aufgabe besteht in der Umsetzung des musikalisch-kulturellen Teils der in § 3 dieser Satzung genannten Vereinszwecke. Der Verbandschorleiter führt den Vorsitz im Musikausschuss. Über die Sitzungen hat der Verbandschorleiter eine Niederschrift zu fertigen und dem geschäftsführenden Vorstand zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandsvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, sie haben jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

§ 17 Schatzmeister

(1) Der Verbandsschatzmeister führt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Chorverbands.

(2) Die Rechte und Pflichten des Verbandsschatzmeisters ergeben sich im Übrigen aus der Geschäftsordnung (GO).

§ 18 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer des Chorverbands haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen beim Verband vorzunehmen. Ihre Aufgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Geschäftsordnung (GO). Die Kassenprüfung des Verbands muss jedoch mindestens einmal jährlich zum Zwecke des Jahresabschlusses durchgeführt werden. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei maximal eine Wiederwahl möglich ist. Beide Kassenprüfer können sich in ihren jeweiligen Amtszeiten überschneiden.

§ 19 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde errichtet am 11.3.1973 und mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.März 2017 geändert und ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, den 12. März 2017

Chorverband Kurpfalz Heidelberg e.V.


.....

Verbandsvorsitzender


.....

stv. Verbandsvorsitzender


.....

Verbandsschriftführer